

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Hectronic GmbH

I. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen der Hectronic GmbH („Lieferant“) mit Unternehmern (natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Besteller“). Die Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar.
2. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Lieferant kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein die Annahmeerklärung des Lieferanten maßgebend.
3. Gegenüber den Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) behält sich der Lieferant Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Lieferkonditionen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferanten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt ab Werk, es gelten die Konditionen „EXW jeweiliges Lieferwerk“ (Incoterms 2010), ggf. anfallende Nebenkosten wie Montage, Inbetriebnahme, Transport und Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Lieferant - sofern nicht vorgängig anders vereinbart - nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere vom Lieferant nicht zu beeinflussende Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist der Lieferant im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
3. Soll der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) geliefert werden, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten vor Versendung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, über welche die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbebezirk mitzuteilen. Das gleiche gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass der Lieferant am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Falls ferner nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, kommt der Besteller ohne weiteres 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug. Der Lieferant ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die er nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben. Dem Besteller stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. fällig, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Gerät der Besteller mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch gefährden, so ist der Lieferant berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet ausreichende Sicherheit.
4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

5. Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder aus der Natur der Sache in Teillieferungen erfolgen, ist der Lieferant berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Lieferzeiten unverbindlich.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Besteller beizustellende Komponenten ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Besteller vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mängelfrei gegeben sind.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.
6. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände - z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, fehlender oder verspäteter Selbstbelieferung usw. - verlängern sich vereinbarte Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern der Lieferant den Eintritt dieser Umstände nicht zu vertreten hat. Wird aufgrund der genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von seiner Leistungspflicht frei.
7. Wird ohne Verschulden des Lieferanten der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist er berechtigt, sie auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, sofern dies dem Besteller zumutbar ist. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
8. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen. Handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
9. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung hat der Besteller Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Auslieferung nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Bestellers vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, darf - muss aber nicht - der Lieferant die Mehrmenge liefern. Er darf die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnen.
10. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1% pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren verbleiben im Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. V.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferant das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des

- Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferant bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferant. Diese Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. V.1.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. V.5 bis V.7 auf den Lieferant übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
 5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferant ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gem. Ziffer V. 2. hat, wird ihm ein dessen Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
 6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch den Lieferant. Von dem Widerrufsrecht wird der Lieferant nur dann Gebrauch machen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergibt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Lieferant von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
 7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller den Lieferant unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Bei der Lieferung mangelhafter Gegenstände erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
2. Der Lieferant haftet nicht für Aufwendungen, die der Besteller im Zuge der Gewährleistung / Garantie erbringt, etwa Ersatz für Arbeits- und Reisezeiten.
3. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. Gibt der Besteller dem Lieferant nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung nicht in Verzug. Wird die Nacherfüllung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Selbstvornahme, vereitelt, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
5. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferant berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferant erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.
6. Die Verjährungsfrist für Garantieansprüche beträgt – außer bei Arglis, vorbehaltlich Ziff. VII. 7. und sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart – 24 Monate und beginnt ab Lieferung. Bei der Lieferung von Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien (Drucker, Kartenleser etc.) sowie IT-Komponenten (wie z.B. Modem) beträgt diese Frist 12 Monate, bei gebrauchten Artikeln (Austauschteile und Reparaturen) 6 Monate.

VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher sowie außervertraglicher Pflichten gegenüber dem Besteller haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihm nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Soweit dem Lieferant in den Fällen der Ziff. VII.1 und VII.2 kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er nur auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens, den der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Angestellten, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
7. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. VII.1 bis VII.6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

VIII. Auskünfte und technische Beratung

Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Die Auskünfte und Informationen des Lieferanten stellen auch keine Beschaffenheitszusage für dessen Produkte dar.

IX. Software

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Sofern der Lieferant im Wege der Fernwartung Software aufspielt, ohne zu deren Inbetriebnahme persönlich vor Ort zu sein, hat der Besteller bei Inbetriebnahme und in der Anfangsphase des Betriebs alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Schäden durch eventuelle Fehlfunktionen der Software möglichst gering zu halten. Hierzu gehören die Durchführung von Funktionstests der von der Fernwartung betroffenen Anlage, eine erhöhte Beobachtung der Funktions- und Maschinenparameter in der Anfangszeit und die Möglichkeit einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage bei Auftreten von Fehlfunktionen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und vorzuhalten, die eine Fernwartung durch den Lieferanten ermöglichen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien der Sitz des Lieferanten.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist daneben berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

30.03.2015